

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 15.11.2016:

§ 1

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens

| | | Kinderkrippe | Kindergarten |
|--------------|------------------|---------------------|---------------------|
| Kategorie 1: | 1 bis 2 Stunden | 100,00 € | --- |
| Kategorie 2: | 2 bis 3 Stunden | 105,00 € | --- |
| Kategorie 3: | 3 bis 4 Stunden | 110,00 € | 95,00 |
| Kategorie 4: | 4 bis 5 Stunden | 115,00 € | 100,00 |
| Kategorie 5: | 5 bis 6 Stunden | 120,00 € | 105,00 |
| Kategorie 6: | 6 bis 7 Stunden | 125,00 € | 110,00 |
| Kategorie 7: | 7 bis 8 Stunden | 130,00 € | 115,00 |
| Kategorie 8: | 8 bis 9 Stunden | 135,00 € | 120,00 |
| Kategorie 9: | 9 bis 10 Stunden | 140,00 € | 125,00 |

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt. Für alle weiteren Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Hier wird jeweils das Kind mit der geringsten Buchungszeit von der Gebühr befreit.

(3) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen können von Kindern bis einschließlich des zweiten Grundschuljahres genutzt werden. Sie sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 15 Tagen wird eine Monatsgebühr, ab 16 Tagen bis 30 Tagen werden zwei Monatsgebühren und ab dem 31. Tag werden drei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen sind zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres (01.09.) festzulegen.

(4) Gebühren für warmes Mittagessen werden gesondert festgelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Erlenbach, 15.05.2017
Gemeinde Erlenbach

Georg Neubauer
1. Bürgermeister

S i e g e l